

BVGer D-3844/2025 vom 14. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3844_2025_d20250414

FR: TAF D-3844/2025 du 14 avril 2025

IT: TAF D-3844/2025 del 14 aprile 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision (Asyl und Wegweisung); Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2027/2024 vom 14. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet es in einer Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG; vgl. dazu BVGE 2021 VI/4 E. 11.1 ff.).

D-3844/2025 Seite 4

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt und Form Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist. Sodann ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21; vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten

solche, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG; vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 67 N 10). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1 ff.; VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Revisionsgrund geltend zu machen, wobei diese Begründung eine Eintretensvoraussetzung ist (Art. 67 Abs. 3 VwVG mit Verweis auf Art. 52 Abs. 3 VwVG). Die in Art. 121–123 BGG

D-3844/2025 Seite 5 enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet. Schliesslich müssen die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides enthalten sein und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens dargetan werden (Art. 67 Abs. 3 VwVG; Art. 124 BGG).

E. 3

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil D-2027/2024 vom 14. April 2025 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 4

«Neue UYAP-Ausdrucke mit Metadaten – Dokumentationen laufender Verfahren und rechtlicher Massnahmen gegen Herrn A. _____»;

E. 4.1

Im sinngemässen Revisionsgesuch vom 27. Mai 2025 wird geltend gemacht, es lägen neue, entscheiderelevante Beweismittel sowie eine veränderte familiäre und medizinische Situation vor, die im bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht angemessen berücksichtigt worden seien. Hierbei handle es sich um folgende Unterlagen: - «Ein neues Hausdurchsuchungsprotokoll vom (...) 2024», das den Beleg erbringe, der Gesuchsteller stehe weiterhin im Fokus türkischer Sicherheitsorgane; - «Eine eidesstattliche Erklärung eines türkischen Anwalts mit offiziellem Zugang zum UYAP System [Ulusal Yargi Agi Bilisim Sistemi; türkisches E-Justiz-Informationssystem]», welche die Authentizität der eingereichten gerichtlichen Dokumente bestätige; - «Neu vorgelegte UYAP-Ausdrucke mit Metadaten», welche belegen würden, dass gegen den Gesuchsteller weiterhin staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt würden. Zudem leide

der minderjährige Sohn des Gesuchstellers an (...) und eine spezialisierte medizinische Betreuung sei nur in der Schweiz sichergestellt. Das Kind sei sozial und schulisch vollständig in der Schweiz integriert. Die Frau des Gesuchstellers lebe seit der Trennung alleinerziehend und ohne familiäres oder soziales Netzwerk in der Türkei. Ferner gebe es internationale Berichte unter anderem von Amnesty International und Human Rights Watch, die eine gezielte Diskriminierung von Kurden, Aleviten und Frauen in der Region Mersin bestätigen würden. Diese Umstände, so der

D-3844/2025 Seite 6 Gesuchsteller, würden eine neue Bewertung der individuellen Gefährdungslage und der Schutzbedürftigkeit der Familie begründen (vgl. [sinn- gemässes] Revisionsgesuch, S. 2). Ausserdem äusserte sich der Gesuchsteller noch zu den Erwägungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2027/2024 vom 14. April 2025 (vgl. [sinn- gemässes] Revisionsgesuch, S. 2 ff.).

E. 4.2

In der Eingabe vom 10. Juni 2025 wiederholte er bereits Bekanntes und erklärte, die neuen Beweismittel seien erst nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2025 in der Türkei beschafft worden. Zusätzlich wurden weitere Beweismittel in Aussicht gestellt, namentlich ergänzende Gerichtsprotokolle mit UYAP-Bestätigung, Stellungnahmen von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten zur Lage in Mersin sowie medizinische Nachweise zur psychischen Verfassung des Gesuchstellers (vgl. Eingabe vom 10. Juni 2025, S. 4 f.). Am Schluss der Eingabe verwies der Gesuchsteller auf folgende Beilagen, welche zur Untermauerung seiner Vorbringen überreicht würden (ebenda, S. 12): 1. «Vollmacht – Ausgestellt durch Herrn A. _____»; 2. «Polizeiprotokoll Hausdurchsuchung vom (...) 2024 – Offizielles Dokument der Polizei (...) zur neuerlichen Hausdurchsuchung bei der Familie B. _____»; 3. «Eidesstattliche Erklärung des türkischen Anwalts – Bestätigung des UYAP- Zugangs und der Authentizität der eingereichten Dokumente»;

E. 5

«Internationale Berichte – Relevante Auszüge aus aktuellen Publikationen von Amnesty International, Human Rights Watch u.a. zur systematischen Verfolgung kurdisch-alevitischer Personen in der Türkei»;

E. 5.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen An- gelegenheiten die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ein neues Beweismittel ist als erheblich zu erachten, wenn es geeignet ist, eine Änderung des in Re- vision zu ziehenden Urteils zugunsten der gesuchstellenden Person zu be- wirken (vgl. BGE 147 III 238 E. 4.1). Dieser Revisionsgrund setzt demnach – neben dem Erfordernis, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben – voraus, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfah- rens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Insbesondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision

nicht dazu dienen, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 5.2

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist – unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

D-3844/2025 Seite 8 6.

E. 6

«Empfehlungsschreiben zur sozialen Integration – Von Lehrpersonen, Nachbarn und der Vermietung, welche die soziale Einbindung und den Integrationswillen belegen»;

D-3844/2025 Seite 7

E. 6.1

Der Gesuchsteller stützt sein sinngemäßes Revisionsgesuch vom 27. Mai 2025 hauptsächlich auf neue Tatsachen und reicht die in Bst. B hiervor erwähnten Beweismittel zu den Akten. Damit ruft er sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel; vgl. REBER, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 67 N 9).

E. 6.2.1

Von den in Aussicht gestellten neuen Beweismitteln reichte der Gesuchsteller einzig ein Empfehlungsschreiben einer Nachbarin vom 12. Mai 2025, ein ärztliches Zeugnis betreffend die (...) des Sohnes vom 5. Mai 2025, ein «Deutsch Plus Niveau A1 (3/4) – Intensiv»-Attest der Migros Klubschule vom 6. Oktober 2023, ein «Deutsch Plus Niveau A2 (4/4) – Intensiv»-Attest der Migros Klubschule vom 14. Juni 2024 und eine maschinell übersetzte Kopie eines als «Suchbericht» bezeichneten Dokuments vom (...) 2024 ein.

E. 6.2.2

Was das Empfehlungsschreiben einer Nachbarin vom 12. Mai 2025 und das ärztliche Zeugnis betreffend die (...) des Sohnes vom 5. Mai 2025 anbelangt, stellt das Gericht fest, dass diese nicht vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid vom 14. April 2025 entstanden sind. Bei diesen Beweismitteln handelt es sich um sogenannte echte Noven, die einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind (vgl. ESCHER, a.a.O. Art. 123 Rz. 5; sowie BVGE 2013/23 E. 13).

E. 6.2.3

Bezüglich der Sprachatteste der Migros Klubschule vom 6. Oktober 2023 und vom 14. Juni 2024 ist nicht ersichtlich und wurde vom Gesuchsteller auch nicht dargelegt, inwiefern diese Beweismittel nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätten beigebracht werden können. Dessen ungeachtet wurde diesbezüglich vorliegend keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehende aktuelle und ernsthafte Gefahr schlüssig nachgewiesen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1). Folglich sind die Sprachattests bereits mangels Rechtzeitigkeit im revisionsrechtlichen Sinne nicht revisionstauglich und eine Prüfung seiner Revisionserheblichkeit erübrigt sich.

E. 6.2.4

Hinsichtlich des Suchberichts vom (...) 2024, wonach Polizeibeamte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eine Hausdurchsuchung beim Gesuchsteller respektive bei dessen Vater durchgeführt hatten, brachte der Gesuchsteller vor, dieses Beweismittel sei erst nach Abschluss des

D-3844/2025 Seite 9 Beschwerdeverfahrens zugänglich geworden und vorher nicht verfügbar gewesen (vgl. Eingabe vom 10. Juni 2025, S. 3). Tatsächlich handelt es sich jedoch um ein Beweismittel, das bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-2027/2024 eingereicht und vom Bundesverwaltungsgericht in dessen Urteil vom 14. April 2025 berücksichtigt wurde (vgl. a.a.O., Bst. P. sowie E. 6.5). Demnach fehlt es auch diesem Beweismittel an der Revisionstauglichkeit.

E. 6.3

Bei den übrigen Vorbringen des Gesuchstellers, in denen er sich zu den Erwägungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2027/2024 äussert, handelt es sich um appellatorische Kritik, welche nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sein kann und keinen gesetzlichen Revisionsgrund darstellt (vgl. hiervor E. 2.2 f.).

E. 6.4

Nach dem Gesagten vermochte der Gesuchsteller keine revisionstauglichen Beweismittel vorzulegen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Revisionsgesuch keine zulässigen Revisionsgründe geltend gemacht wurden. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2027/2024 vom 14. April 2025 ist folglich nicht einzutreten (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 12).

E. 8

Das Revisionsgesuch ist unter Hinweis auf die obigen Erwägungen als von vornherein aussichtslos zu erachten. Die Verfahrenskosten, die bei aussichtslosen ausserordentlichen Rechtsmitteln praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind, sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3844/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.